
Politische Gemeinde Weesen

Reglement über die Erhebung von Kurtaxen

Nachtrag
vom 6. Februar 1996

Der Gemeinderat Weesen erlässt, gestützt auf Art. 5, 6 und 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 21 der Gemeindeordnung, folgenden Nachtrag zum Reglement über die Erhebung von Kurtaxen vom 25. Oktober 1994:

Ersatz von Art. 2, der neu wie folgt lautet:

Der Vollzug des Reglementes über die Erhebung von Kurtaxen ist dem Verein Tourismus Amden-Weesen übertragen. Er hat dem Gemeinderat als Aufsichtsbehörde jährlich eine gesonderte Rechnung über Bezug, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxenmittel vorzulegen

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. November.

Änderung von Art. 4 Abs. 1 lit. b und e, die neu wie folgt lauten:

- b) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;*
- e) unentgeltlich beherbergte Angehörige und Besucher von nicht kurtaxenpflichtigen Einwohnern;*

Ersatz von Art. 5, der neu wie folgt lautet:

Kinder zwischen dem 7. und vollendeten 15. Lebensjahr bezahlen die Hälfte der Kurtaxen.

Ersatz von Art. 7, der neu wie folgt lautet:

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 8 Abs. 3 wird ersatzlos aufgehoben.

Ersatz von Art. 11 Abs. 1, der neu wie folgt lautet:

Der Beherberger ist für den Einzug und die Abgabe der Kurtaxen an den Verein Tourismus Amden-Weesen besorgt.

Ersatz von Art. 12 Abs. 3 und 4, die neu wie folgt lauten:

Die Meldeblöcke sind beim Verein Tourismus Amden-Weesen unentgeltlich zu beziehen.

Die erstmalige Benützung eines Objektes ist dem Verein Tourismus Amden-Weesen unaufgefordert innert 8 Tagen zu melden.

Ersatz von Art. 13, der neu wie folgt lautet:

1. Einzeltaxe

Die Kurtaxenerträge von Hotels, Kurhäusern, Pensionen und Gruppenunterkünften sind monatlich, die der übrigen Kurtaxenpflichtigen vor Abreise mit- samt der amtlichen Meldescheine an den Verein Tourismus Amden-Weesen abzuliefern.

2. Pauschaltaxe

Pauschalbrechnende Taxpflichtige haben ihre Pauschaltaxen bis spätestens 30. April für das laufende Jahr zu begleichen.

Ersatz von Art. 14, der neu wie folgt lautet:

Die Beherberger gewähren dem Verein Tourismus Amden-Weesen Einsicht in die Kurtaxenabrechnungen und die amtlichen Meldescheine. Die mit dem Vollzug beauftragten Personen unterliegen der Schweigepflicht.

Ersatz von Art. 16, der neu wie folgt lautet:

Verfügungen des Vereins Tourismus Amden-Weesen können mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage.

Der Rechtsschutz richtet sich im übrigen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Am 6. Februar 1996 vom Gemeinderat erlassen:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindegamann:

J. Ackermann

Der Gemeinderatsschreiber:

W. Gubser



Fakultatives Referendum

Referendumsfrist vom 13. Februar 1996 bis 13. März 1996

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

12 April 1996

K. Mätzler
Karl Mätzler, Regierungsrat